

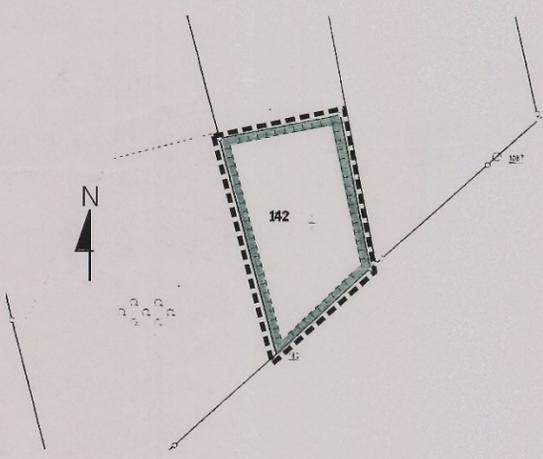


STADT BAD SALZUFLEN

Bebauungsplan Nr. 0720 "UTHOF" Ortsteil Lockhausen



Zugeordnete Ausgleichsfläche M 1:1000 ca. 2067 qm
Flurstück : 142
Flur : 4
Gemarkung: Lockhausen



Darstellungen
— Flurstücksgrenze

Erläuterungen
Lage des Geltungsbereichs
Nördlich Schötmarsche Straße, westlich der Wohnbebauung Spechtweg und südlich der Straße Am Uthof
Gemarkung: Lockhausen Flur: 4
Größe des Geltungsbereichs: ca. 2,2 ha
Kartengrundlage: Katasterplan M 1:1000

LEGENDE

- I. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO**
- Art der baulichen Nutzung:**
- WR** Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO (siehe textliche Festsetzung)
 - WA** Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO (siehe textliche Festsetzung)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO)**
- WE** Beschränkung der max. zulässigen Zahl der Wohnungen/Wohneinheiten pro Gebäude (§ 9 (1) Nr. 6 BauNVO)
 - GRZ** Grundflächenzahl – GRZ – (§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO)
 - II** Zahl der zwingend festgesetzten Vollgeschosse (§ 16 (4) BauNVO)
 - I-II** Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze (§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO)
 - WH** max. zulässige Wandhöhe der baulichen Anlage über vorhandenem Gelände (Wandhöhe gem. § 6 Abs. 4 BauNVO und § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)
 - FH** max. zulässige Firsthöhe über vorh. Gelände (Firsthöhe gem. § 16 (2) BauNVO)
- Bauweise, überbaubare Fläche**
- offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
 - △** Einzel- und Doppelhäuser (§ 22 (2) BauNVO)
 - H** Hausgruppen (§ 22 (2) BauNVO)
 - Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
- Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)**
- öffentliche Verkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
- Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)**
- öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Kinderspielfeld
- Festsetzungen gem § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB**
- anzupflanzende Bäume (Die Darstellung der Standorte der anzupflanzenden Bäume hat lediglich hinweisenden Charakter)
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, siehe textliche Festsetzung Nr. 6
- Sonstige Planzeichen**
- GA/St** Umgrenzung von Flächen für Garagen und Stellplätze (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 (siehe textliche Festsetzung Nr. 8))
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 (4) BauNVO)
 - △** Sichtdreiecke
Die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Flächen sind von Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs von 0,70m bis 2,50m Höhe, bezogen auf die Fahrbahnoberfläche ständig freizuhalten. Sichtbehinderndes Gelände ist ggf. abzutragen. Einzelstehende Bäume können zugelassen werden.
- II. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauNVO)**
- 35°/45°** zulässige Dachneigung
 - SD** Satteldach
 - ←** Hauptfirstrichtung
- III. Textliche Festsetzungen**
- 1.0 Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)**
- Im WA-Gebiet sind Wohnungen erst ab dem 1. Obergeschoss zulässig. Im gesamten Erdgeschoss sind ausschließlich Nutzungen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO (die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaft) zulässig.
 - Nicht störende Handwerksbetriebe nach § 4 (2) Nr. 2 BauNVO sind gem. § 1 (5) BauNVO unzulässig.
 - Die nach § 4 (2) Nr. 3 zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke können gem. § 1 (5) BauNVO nur ausnahmsweise zugelassen werden.
 - Ausnahmen nach § 4 (3) Nr. 1 BauNVO Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Nr. 4 Gartenbetriebe und Nr. 5 Tankstellen sind gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- 2.0 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)**
- Die jeweils festgesetzte Grundflächenzahl darf gem. § 19 Abs. 4 BauNVO für die Anlegung von Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, nur um 0,1 überschritten werden.
- 3.0 Nebenanlagen**
- Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO über 30 cm umbauter Raum und Schwimmbäder über 100 cm umbauter Rauminhalt sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 nur auf den überbaubaren Flächen zulässig.
- 4.0 Garagen, Carports, Stellplätze**
- Stellplätze, Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder auf den festgesetzten Flächen zulässig. Auf den festgesetzten Flächen für Stellplätze / Gemeinschaftsstellplätze sind offene Garagen zulässig.

- Stellplätze sind flächenhaft zu begrünen. Für je 4 Stellplätze ist ein langlebiger, einheimischer Laubbau, Stammumfang mindestens 16cm Hochstamm zu pflanzen und zu erhalten. Die Bäume sind in einem offenem Pflanzbeet von mindestens 10qm Größe zu pflanzen. Pro Baum ist eine Pflanzfläche von 6qm nachzuweisen.
 - Überdachte Stellplätze sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB mit standortgerechten Rankgewächsen wie z.B. „Wilder Wein, Klematis, Efeu, Knöterich“, zu versehen. Abgängige Pflanzen sind durch gleichwertige Neuanpflanzungen zu ersetzen.
 - Die Anpflanzungen sind spätestens in der auf der baurechtlichen Schlußabnahme der baulichen Anlage folgenden Pflanzperiode abzuschließen.
- 5.0 Vorgartenflächen**
- Vorgärten sind die Flächen, die zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der Baugrenze liegen.
 - Die Vorgärten dürfen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB insgesamt nur bis 30% der Fläche versiegelt werden. Die Vorgärten sind mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu begrünen.
- 6.0 Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB**
- Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen eine Hecke mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen anzupflanzen

Feldahorn	Acer campestre	Blaue Hainbuche	Gemeine Hainbuche	Lonicera caerulea
Hainbuche	Corylus betulus	Rotblauer Hainbuche	Rotblauer Hainbuche	Lonicera xylosteum
Kornelkirsche	Cornus mas	Schlehdorn	Schlehdorn	Prunus spinosa
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	Thunbergrose	Thunbergrose	Rosa canina
Wald-Hainbuche	Corylus avellana	Wolliger Schneeball	Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Weißdorn	Crataegus monogyna	Gemeiner Schneeball	Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Reibholz	Fagus sylvatica			
Liguster	Ligustrum vulgare			
 - Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind an den festgesetzten Stellen hochstämmige heimische Laubbäume mit mindestens 12/14 cm Stammumfang gemessen in 1,00m Höhe über dem Erdboden anzupflanzen wie z.B. Hainbuche, Linde, Esche, Kastanie, Eiche, Ahorn. Abgängige Pflanzen sind durch gleichwertige Neuanpflanzungen zu ersetzen.
 - Die Anpflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode nach der Fertigstellung der baulichen Anlage abzuschließen.
- 7.0 Beseitigung von Niederschlagswasser**
- Niederschlagswasser ist gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB i.V.m. § 51a Landeswassergesetz (LWG) auf den privaten Grundstücken über die belebte Bodenzone in einem Mulden/Rigolen-System zu versickern. Die Rigole erhält einen Überlauf in die Rigole der öffentlichen Verkehrsfläche. Der Überlauf muß auf den natürlichen Landabfluss begrenzt werden. Die Anlagen auf den Privatgrundstücken sind von den Eigentümern herzustellen, zu unterhalten und zu pflegen. Nutzungen des Niederschlagswassers z.B. als Brauchwasser sind zulässig.
- 8.0 Zugeordnete Ausgleichsfläche**
- Den Planungsbedingungen Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft wird eine ca. 2067qm große Fläche (Gemarkung Lockhausen, Flur 4, Flurstück 142) für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zugeordnet. Diese Fläche ist als naturnaher Waldrand mit gestuftem Krautsaum mit dem Wert 7 festgesetzt.
- Gestalterische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 und § 86 BauNVO**
- Dachaufbauten**
 - Dachaufbauten sind nur bei Dächern über 40° Dachneigung als Einzel- oder als Gesamtaubau zulässig. Dachaufbauten sind insgesamt nur bis zu 1/2 der Dachlänge zulässig, eine Einzelgaube bis zu max. 3,00m der Firstbreite. Von der seitlichen Giebelwand ist mindestens ein Abstand von 2,00m einzuhalten, vom unteren und oberen Dachrand min. 3 Dachfächerreihen. Dachaufbauten oberhalb der Kehlbalkenlage sind nicht zulässig.
 - Einfriedungen**
 - Einfriedungen in den WR Gebieten sind als lebende Hecken oder Lattenzaune herzustellen und dürfen entlang öffentlicher Verkehrsflächen nicht höher als 0,70 m sein.
 - Werbeanlagen**

Parallel zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Flachwerbung) dürfen nur in Form von Einzelbuchstaben in einer max. Schriftgröße von 0,40 m angebracht werden. Die Gesamtgröße der Buchstaben hat sich der Hausgestaltung anzupassen. Werbeanlagen mit senkrecht untereinanderstehenden Buchstaben dürfen nicht verwendet werden. Schlichte Kragtransparenz und Krag Schilder sind nur ausnahmsweise bis zu einer Größe von 0,50 qm beidseitig gestattet. Sie müssen unbeleuchtet sein. In den Vorgärten aufgestellte Werbeanlagen und Automaten dürfen eine Größe von 0,60 qm nicht überschreiten. Werbeanlagen mit Blink-, Wechsel oder Reflexbeleuchtung sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können im WA-Gebiet größere Werbeanlagen an der Straße der Leistung bis zu einer Schriftgröße von 1,0 m zugelassen werden.
- Rechtsgrundlagen**
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der aktuell gültigen Fassung.
 - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung – (BauO NW) i. d. F. vom 7. März 1995 (G.V. NW S. 218) zuletzt geändert am 09. November 1999 (GVBl. NW 1999 Nr. 4 S. 622).
 - Planzeichenverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
 - Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG) in der Neufassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994).
 - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 124) SGV NW 2023
 - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926 / SGV NW 77)
 - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert am 19. Oktober 1998 (BGBl. I 1998 S. 3178)
- Hinweise**
- Bodenfunde**
Wenn bei den Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes in NRW die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem Amt für Bodendenkmalpflege hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum Detmold, Tel: 05231/9925-0, Fax: 05231/9925-25 – mitzuteilen und die Entdeckungstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Wenn den entdeckten Bodenfunden oder Befunden ein erheblicher wissenschaftlicher Wert zukommt, muß dem Amt für Bodendenkmalpflege die Möglichkeit zu einer archäologischen Ausgrabung eingeräumt werden.
- Zufahrten Schötmarsche Straße (K4)
Im Baugenehmigungsverfahren sind zusätzliche Zufahrten von der Schötmarschen Straße (K4) mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.
- Bodenaushub**
Gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe soll der Bodenaushub innerhalb des Plangebietes verbracht werden, soweit dies technisch möglich ist. Bodenaushub, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 4 KrW/AbfG in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten.
- Nachrichtliche Übernahme**
QSG IV Heilquellenschutzgebiet Bad Oeynhausen Bad Salzuflen
- 10.000 V Hochspannungsleitung**
- Die Darstellung zur Aufteilung der öffentlichen Verkehrsflächen haben nur hinweisenden Charakter

Verfahrensvermerke

ENTWURF Stadtplanungsamt, in der Fassung vom 5.9.2000

Bad Salzuflen, den 5.9.2000

Kreis Lippe, Katasteramt
Amtsleiter
Delmold, den -7. Nov. 2000
Kreishauptamtsleiter

Stadt Bad Salzuflen
Bürgermeister
Techn. Beigeordneter

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 5. Dezember 2000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.9.1998 bis 23.6.2000 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.5.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen